

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Sondergebiet - Strandversorgung und touristische Infrastruktur -

§ 10 Abs.2 BauNVO

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Einrichtungen für die Versorgung und die Überwachung des Strandabschnittes sowie von Einrichtungen für die touristische Infrastruktur.

Allgemein zulässig sind:

gastronomische Einrichtungen mit einer Größe der Gasträume von insgesamt max. 430 qm zuzüglich Außenterrassen von insgesamt max. 500 qm;

ein Kiosk mit einer Verkaufsfläche von max. 30 qm;

Einrichtungen für die Strandaufsicht sowie Unterkünfte für Personen, die die Überwachung des Strandabschnittes gewährleisten;

Räume für sanitäre Einrichtungen für Besucher des Strandabschnittes;

Räume für gesundheitliche Zwecke;

eine Wohnung für den Betreiber einer gastronomischen Einrichtung bzw. für eine Aufsichtsperson in einer Größe von max. 100 qm Wohnfläche sowie zugehörige Nebenräume;

Unterkünfte für Mitarbeiter in einer Größe von insgesamt max. 60 qm Wohnfläche sowie zugehörige Nebenräume.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Überdachungen bzw. Überdeckungen von Außenterrassen mit einem Flächenanteil von insgesamt max. 100 qm.

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Die bestehenden hochwertigen Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und während der Bau- und Pflegemaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

3. Nebenanlagen

§ 14 Abs.1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig.

Darüber hinaus ist eine Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig, soweit ein Volumen von 50 cbm nicht überschritten und ein Abstand von 1,0 m zu den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht unterschritten wird.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Installierung von Beleuchtungs- und Werbeanlagen

Gemäß § 34 Abs.4 des Bundeswasserstraßengesetzes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.